

**Vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes
„Nellenburger Hang“
Begründung**

Der Bebauungsplan „Nellenburger Hang“ setzt für die Grundstücke relativ kleine Baufenster fest. Die ausgewiesenen Baufenster sind in der Regel durch die vorhandenen Wohngebäude fast ausgenutzt. Das heißt, auf der sogenannten überbaubaren Fläche ist kein Platz mehr für Gerätehütten, Gewächshäuser und ähnliches bzw. es ist nur Platz an ungeeigneten Stellen.

Die Eigentümer der Grundstücke im Planbereich sind an die Stadt mit dem Wunsch herantreten, Nebenanlagen auch außerhalb der bebaubaren Fläche zuzulassen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation ist der Antrag der Eigentümer nachvollziehbar. Entsprechend des Antrages sollen Nebenanlagen bis max. 25 m³ auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Um sicherzustellen, dass durch zu viele Nebenanlagen die ursprüngliche Absicht, das Baugebiet möglichst offen zu halten, unterlaufen wird, wird pro Grundstück max. ein Nebenanlagengebäude zugelassen. Des Weiteren wird die max. Wandhöhe auf 2 m beschränkt.

Beim Vollzug des Bebauungsplanes hat sich ergeben, dass bei einigen Grundstücken Garagen und Carports aufgrund der Topografie innerhalb der überbaubaren Fläche nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand errichtet werden können. Daher sollte für diese Fälle eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Garagen und Carports sollten auch dort, wo der natürliche Höhenunterschied zwischen Verkehrsfläche und überbaubarer Fläche mehr als 2,50 m beträgt, als Ausnahme zugelassen werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren.

Stockach, April 2003